

Taufpatin verhindert. Daher will der Vater seine protestantische Mutter als Stellvertreterin der Patin haben. Da der katholische Pfarrer dies nicht zuläßt, läßt der Vater des Kindes den protestantischen Prediger zur Vollziehung der Taufhandlung herbeiholen. Hat der katholische Pfarrer recht gehandelt?

Antwort. Zunächst muß bemerkt werden, daß nicht durch bloße Bezeichnung des protestantischen Ehemannes dessen Mutter Stellvertreterin der katholischen Patin werden konnte: Das mußte wesentlich durch die katholische Patin selber geschehen.

Angenommen nun, die katholische Patin sei auf den diesfalligen Wunsch eingegangen und habe die protestantische Großmutter des Kindes zu ihrer Stellvertreterin bestimmt, so daß letztere im Namen der katholischen Patin das Kind aus der Taufe hätte heben sollen, so tritt jetzt die Frage auf, hat der katholische Pfarrer recht gehandelt, diese Stellvertretung durch eine Protestantin zurückzuweisen?

Hätte es sich um eine protestantische Patin gehandelt, dann liegen allerdings einige Antworten des heiligen Offiziums vom 3. Mai 1893 und vom 27. Juni 1900 vor, welche dahin lauten: „protestantische Paten seien nicht zuzulassen, und es sei vorzuziehen, die Taufe ohne alle Paten zu spenden“; ja eine Instruktion aus dem Jahre 1723 fügt selbst hinzu: „Der katholische Pfarrer habe sich nicht deshalb zu scheuen, akatholische Paten abzuweisen, weil etwa in diesem Falle die Taufe protestantisch oder schismatisch würde vollzogen werden.“ Bei diesen Entscheidungen des heiligen Offiziums ist es schwer, in irgend einem Falle die Zulassung eines akatholischen Paten als tunlich zu erklären, wiewohl es noch nicht als ausgemacht gelten dürfte, daß kein akuter Fall denkbar wäre, der eine Ausnahme und eine Epikie zuließe. — Allein in unserem Falle handelt es sich nicht um einen akatholischen Paten oder eine akatholische Patin, sondern nur um die Stellvertreterin einer katholischen Patin. Man ist nicht berechtigt, sofort dasjenige, was vom Paten gilt, auch auf dessen Stellvertreter zu übertragen. Daher ist das Verhalten des katholischen Pfarrers entschieden zu verurteilen, zumal er die so schlimme Wirkung voraussehen konnte, daß durch die protestantische Taufe das so getaufte Kind und vielleicht mit demselben alle nachfolgenden Kinder jener Mischhehe der katholischen Kirche verloren gehen. (Vgl. Lehmkühl, *Casus conscientiae* II cas. 24.)

II. (**Mitwirkung.**) Es wird uns folgender Fall von Fragen vorgelegt:

1. Ich bin Kassierer einer Bank, a) es wird Geld gebracht — als Darlehen eingezahlt. — Ich vermute, daß das Geld zum Teil auf unredliche Weise (etwa durch Betrug oder Verkauf von obscönen Sachen) erworben worden ist. — b) Es wird Geld geholt (als Darlehen empfangen). Ich vermute, daß das Geld teilweise oder sogar ganz zu unerlaubten, vielleicht unsittlichen Zwecken verwendet wird.

Darf ich das Geld annehmen, bezw. geben unter der Annahme, daß bisher noch kein Schuldverhältnis (Verkehr) zwischen der Bank und den „unsauberer Elementen“ stattfand; ebenso unter der Annahme, daß bereits ein solches Schuldverhältnis besteht?

2. Bin ich verpflichtet nachzuforschen, ob meine Vermutungen zutreffen?

3. Wie ist zu antworten, wenn in den Fällen 1 statt der Vermutung Gewißheit besteht?

4. Angenommen, der Kassier hätte in den aufgeworfenen Fragen das Geld nicht annehmen, bezw. geben dürfen, dürfen die übrigen Beamten die ein-, bezw. ausgezahlten Posten buchen, verrechnen?

5. Darf man trotz solcher Eventualitäten das Bankgeschäft ergreifen?

6. Darf ich gegen jemand klagen oder etwa als Rechtsanwalt oder als Syndikus bei einer Bank oder sonstigem Unternehmen den Rat dazu geben, wenn eine juridische, aber keine theologische Schuld vorliegt?

Die ersten Fragen beziehen sich auf die Mitwirkung zur Sünde des Nebenmenschen. Nach der Lehre der Moralisten ist die formelle Mitwirkung zur Sünde des Nebenmenschen, bei welcher man auf die sündhafte Intention des Haupthandelnden eingeht, immer unerlaubt; denn man wirkt zur Sünde mit, weil man die Sünde will. Dagegen ist die materielle Mitwirkung, bei welcher man die Sünde des Andern nicht will, aber zur Ausführung mithilft, zwar an sich unerlaubt, weil die Liebe uns verpflichtet, die Sünde des Nächsten zu hindern, also umso mehr verbietet, sie zu fördern. Sie kann aber erlaubt werden, wenn die mitwirkende Handlung wenigstens indifferent und ein verhältnismäßiger Grund vorhanden ist, wie ihn die Regeln der geordneten Selbst- und Nächstenliebe fordern. Der Grund muß umso wichtiger sein, je schwerer die Sünde ist, zu der man mitwirkt, ja je notwendiger die Handlung zur Ausführung ist und je sicherer die Sünde ohne die Mitwirkung unterbleibt, und je näher die mitwirkende Handlung sich an der Sünde beteiligt. Insbesonders wird die Frage behandelt, ob ein Dienstverhältnis die Mitwirkung entschuldige. Bei entfernter und weniger wichtiger Dingen kann das Dienstverhältnis allein entschuldigen, bei näherer Mitwirkung muß ein mehr oder weniger wichtiger Grund zum Dienstverhältnis hinzukommen. Auf Grund des Gesagten können wir an die Beantwortung der Fragen herantreten:

ad 1. Der Kassier kann das Geld annehmen, bezw. auszahlen, wenn er auch vermutet, es stamme aus „unlauteren Geschäften“ oder werden zu solchen verwendet, selbst, wenn er Grund für seine Vermutung hat. Die Mitwirkung ist hier eine entfernte, die Sünde des Nebenmenschen ist nicht gewiß. Hier entschuldigt sicher das Dienstverhältnis. Dies gilt, ob bisher schon ein Geschäftsverkehr zwischen der Bank und dem Kunden stattfand oder nicht.

ad 2. Der Kassier braucht auch nicht nachzuforschen, wie es mit dem Geschäftsgebaren des Kunden steht, weil dies eine zu große Last, für ihn selbst und für die Bank mit Nachteilen verbunden sein kann.

ad 3. Das Gleiche wie 1 gilt aber auch, wenn der Kassier nicht bloß vermutet, sondern gewiß ist, daß das Geld aus „unsauberen Geschäften“ stammt oder zu solchen verwendet wird. Die Herkunft und die Verwendung des Geldes ist eine Frage, die ihn gar nichts angeht; er hat einfach seine Pflicht als Kassier zu tun. Die Bestimmung, mit wem die Bank in Geschäftsverkehr treten will, ist Sache des Bankiers oder der Direktion u. s. w. Für diese könnte viel eher die Frage entstehen, ob sie „unsaubere Geschäfte“ durch Geschäftsverkehr, Gewährung von Kredit unterstützen dürfen. Aber auch hier kann man sagen, daß der allen gewährte Bankverkehr für gewöhnliche Fälle ein entschuldigender Grund ist.

ad 4. Ebenso erledigt sich die Frage 4. Selbst angenommen, der Kassier (oder der Bankier) hätten unrecht, wenn sie mit solchen Personen Geschäftsverkehr unterhielten, so sind die Buchhalter u. s. w., welche die Gelder buchen, verrechnen u. s. w. nur so entfernt an der Sache beteiligt, daß sie ihr Dienstverhältnis sicher entschuldigt.

ad 5. Daraus geht hervor, daß jemand trotz solcher Eventualitäten das Bankfach ergreifen darf.

Die Frage 6 bedarf noch einer Erörterung. Bekanntlich setzt die Restitutionspflicht aus einer ungerechten Schädigung eine theologische Schuld, eine Sünde voraus. Aus bloß juridischer Schuld entsteht die Restitutionspflicht bloß dann, wenn man durch Richterspruch zum Schadenersatz verurteilt ist, wenn nur dieser Richterspruch nicht auf einer unrichtigen *praesumptio facti* beruht, oder wenn man sich vertragsmäßig auch für diesen Fall verpflichtet hat. — Wer also ohne jede theologische Schuld Schaden zugefügt hat und auch vertragsmäßig nicht verpflichtet ist, kann ruhig den Richterspruch abwarten und ist von jeder Restitutionspflicht frei, wenn ein solcher nicht erfolgt. Anders ist die Frage, ob nicht die Billigkeit oder Liebe in gewissen Fällen eine Entschädigung nahelegt. Das erzeugt aber keine Pflicht der Gerechtigkeit. Darf nun aber der Geschädigte den Richterspruch anrufen? Ja; denn das Gesetz räumt ihm das Recht ein, auf diese Weise Schadenersatz zu erlangen und dieses geistliche Recht kann er gebrauchen. Dies Gesetz ist auch nicht ungerecht, weil es einmal bestimmt ist, die Eigentümer gegen unvorsichtige Schädigung sicher zu stellen, die Vorsicht im Verkehr zu fördern. Dann kommt es an sich allen zu gut, wenn es auch im einzelnen Falle eine bestimmte Person beschwert.

Würzburg.

Prof. Dr. Goepfert.

III. (*Eine von einem Dritten schwangere Braut.*)
Laura, ein Mädchen auf dem Lande, erfreut sich des besten Rufes und ist eben deshalb von ihrem achtzigjährigen Onkel in seinem Te-